



Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Maria Hilfe d. Christen in Borlinghausen hat mit Beschluss vom 24.11.22 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührensschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung (Anlage 1)

der Kath. Kirchengemeinde St.Maria, Hilfe der Christen in Borlinghausen

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte

a) Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren	300,00 €
b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren	<u>500,00 €</u>
c) Urnenreihengrabstätte	<u>350,00 €</u>
d) Erdgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit incl. Stein	<u>2.200,00 €</u>
e) Urnengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit inkl. Stein	<u>350,00 €</u>

2. Wahlgrabstätte

a) Wahlgrabstätte bestehend aus 2.. Grabstellen (pro Grabstelle <u>750,00 €</u>)	<u>1.500,00 €</u>
b) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus 2... Grabstellen (pro Grabstelle <u>400,00 €</u>)	<u>800,00 €</u>
c) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte	<u>350,00 €</u>

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen.

Diese beträgt 20,00 € für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

II. Gebühren für die Bestattung

1. Leichenkammer

a) Benutzung der Leichenkammer	<u>-,-</u> €
b) Dekoration der Leichenkammer	<u>-,-</u> €

2. Trauerhalle

a) Benutzung der Trauerhalle	<u>140,00</u> €
------------------------------	-----------------

(Für den Fall, dass neben der Grabnutzungsgebühr eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben wird:

III. Sonstige Gebühren

1. Benutzung des Obduktionsraumes _____ €
2. Sonstiges: **Stromkosten bei Kühlagregaten nach Verbrauch**

IV. Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

20230118125224 - bfr410 - 08057 - 00065

§ 7
Inkrafttreten

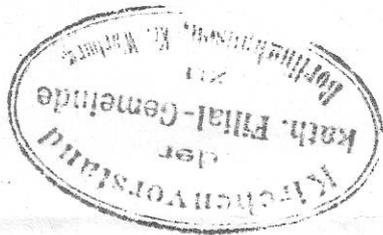
Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 24.11.22 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 06.09.2007 außer Kraft.

Sorlinghausen, 24.11.22
Ort, Datum

Vorsitzender [Signature]

Mitglied M. Nann K.V.-Siegel

Mitglied [Signature]



Kirchenaufsichtlich genehmigt!
Paderborn, den 10.11.2023
Az.: 6.101/2234.30.10# 12107/29/25-2016
Erzbischöfliches Generalvikariat

i.A. [Signature]



Staatsaufsichtlich genehmigt
Detmold, den 24. Januar 2023



Bezirksregierung
Im Auftrag
[Signature]